

**Welcher Kurs ist gegenwärtig bei der  
Stempel- und Gebührenbemessung von  
Wertpapieren zugrunde zu legen?**

Amtlich wird unterm gestrigen verlautbart: Der Wert der im Kursblatte der Wiener Börse aufgeführten Wertpapiere ist nach § 51 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 in der Regel mit dem in diesem Kursblatte angegebenen Kurse desjenigen Tages zu veranschlagen, der für die Wertbesteuerung maßgebend ist; wenn jedoch an diesem Tage eine Kursnotierung nicht vorgekommen ist, so gilt für Zwecke der Bemessung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren als Wert der Kurs des letzten, jedoch nicht über drei Monate zurückliegenden Börsentages, an dem eine solche Notierung stattfand. Da am 25. Juli 1914 der Verkehr an der Wiener Börse sistiert wurde, seither eine Notierung im Kursblatte nicht mehr erfolgte, ist die Bestimmung des § 51 des Gebührengesetzes vom 25. Oktober angefangen nicht mehr anwendbar. Die hiedurch entstehende Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, ist der Zweck einer in der heutigen „Wiener Zeitung“ (vom 24. d.) verlautbarten kaiserlichen Verordnung.

Mit dieser Verordnung wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Ablaufes der dreimonatigen Frist bis auf weiteres der Wert der Effekten entsprechend der letzten Kursnotierung an der Wiener Börse zu veranschlagen ist; hiernach ist der Vorgang, der in dieser Richtung seit dem 25. Juli 1914 eingehalten wurde, auch weiterhin zu beobachten.